

Ausgewählte Probleme der außergerichtlichen Regulierung von Heilwesenschäden

- Die Regulierung unter Beteiligung der Regressträger

Düsseldorf, 29.05.2015



RA Prof. Dr. med. P.W. Gaidzik



**RECHTSANWÄLTE
DR. MED. GAIDZIK**

Regressformen

- **Beitrags-(Unterhalts-)regress:**
primärer Schaden des Regressnehmers
durch schadensbedingten Verlust von
Ansprüchen
Beispiel § 119 SGB V, § 844 Abs. 2 BGB
- **Regress bei schadensbedingter
Leistungspflicht:**
sekundärer Schaden des Regressnehmers
durch schadensbedingte Leistungen
Beispiel § 116 SGB V, § 86 VVG

Regressträger

- Sozialversicherungsträger
Krankenkassen, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften/
Unfallkassen,
§§ 116, 119 SGB X
- Sonstige Sozialleistungsträger
Träger der Sozialhilfe, Bundesanstalt für Arbeit
SGB II, III, XII i.V.m. § 116 SGB X
- Bund/Kostenträger für Behinderteneinrichtungen,
§ 179 SGB VI
- Dienstherr, Versorgungskasse
§ 76 BBG, Parallelvorschriften in den LBG
- Leistungsträger im SER
§ 81a BVG
- Privatversicherer
§ 86 VVG
- Arbeitgeber
§ 6 EntgFG
- Unterhalts-(Dienst-)berechtigte
§§ 844 Abs. 2, 845 BGB

„Minenfelder“

- Zeitpunkt des Rechtsübergangs
- Verjährung
- Auswirkungen der Regulierung der Primäransprüche
- Kongruenz
- Quotenvorrecht



Normbeispiele

§ 119 SGB X

- (1) **Soweit der Schadenersatzanspruch eines Versicherten den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung umfasst, geht dieser auf den Versicherungsträger über**, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses bereits Pflichtbeitragszeiten nachweist oder danach pflichtversichert wird; dies gilt nicht, soweit
1. der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt oder
 2. der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen nach § 116 übergegangen ist.

Normbeispiele

§ 116 SGB X

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, **soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.** Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

Normbeispiele

§ 86 VVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, **geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.**

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

„Take home Message“

- Jeweilige Norm der cessio legis prüfen, hinsichtlich
- **Zeitpunkt des Rechtsübergangs**
- **Vorgabe für die inhaltliche und zeitliche Kongruenz**

Aktuelle Fallbeispiele



VERJÄHRUNG

Aktuelle Fallbeispiele

BGH Urt. v. 17.04.2012 – VI ZR 108/11

Sind in einer regressbefugten Behörde mehrere Stellen für die Bearbeitung eines Schadensfalls zuständig - nämlich die Leistungsabteilung hinsichtlich der Einstandspflicht gegenüber dem Verletzten und die Regressabteilung bezüglich der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegenüber Dritten -, kommt es für den Beginn der Verjährung von Regressansprüchen grundsätzlich auf den Kenntnisstand der Bediensteten der Regressabteilung an. Das Wissen der Bediensteten der Leistungsabteilung ist demgegenüber regelmäßig unmaßgeblich und zwar auch dann, wenn die Mitarbeiter dieser Abteilung aufgrund einer behördeninternen Anordnung gehalten sind, die Schadensakte an die Regressabteilung weiterzuleiten, sofern sich im Zuge der Sachbearbeitung Anhaltspunkte für eine schuldhafte Verursachung des Schadens durch Dritte oder eine Gefährdungshaftung ergeben.

Aktuelle Fallbeispiele

BGH Urt. v. 17.04.2012 – VI ZR 108/11

... Die Obliegenheiten der Regressabteilung des Trägers der Sozialversicherung ergeben sich aus deren Aufgabe. Der Regressabteilung ist die Durchsetzung der nach den §§ 116, 119 SGB X übergegangenen Schadensersatzansprüche übertragen. Sie hat diese Ansprüche im Anschluss an die Leistungen, die der Träger der Sozialversicherung dem geschädigten Versicherten gewährt hat, zügig zu verfolgen. Dazu hat sie insbesondere ihr zugegangene Vorgänge der Leistungsabteilung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie Anlass geben, Regressansprüche gegen einen Schädiger zu verfolgen. **Ferner ist es Sache der Regressabteilung, behördenintern in geeigneter Weise zu sichern, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt, die einen Regress begründen könnten.**

„Take home Message“

- **Bei Vertretung von SVT in der Beratung auf Organisation der Zusammenarbeit von Leistungs- und Regressabteilungen achten.**
- **Bei Vertretung von Privatversicherten stets die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten zum potentiellen Regressanspruch der KV im Blick behalten!**

Aktuelle Fallbeispiele



FOLGEWIRKUNG BEI ERLEDIGUNG DER PRIMÄRANSPRÜCHE

Aktuelle Fallbeispiele

OLG Köln, Urt. v. 27.01.2014 - I-11 U 166/13, 11 U 166/13

Die Klägerin klagt als Gebäudeversicherer aus übergegangenem Recht. Der Beklagte hatte im Jahre 2009 im Auftrag der Eheleute L eine Dusche in deren bei der Beklagten versicherten Gebäude montiert. Hierbei kam es zu Schäden, die die Klägerin regulierte. Im Jahre 2010 führte Herr L gegen die Beklagte einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Aachen (9 O 125/10), in dem er den Beklagten mit der Begründung auf Schadensersatz in Anspruch nahm, die Schäden seien durch eine fehlerhafte Montage der Dusche entstanden. Dieser Rechtsstreit endete durch einen Vergleich, in dem vereinbart wurde, dass mit der Zahlung eines Betrages von 1.000 € an Herrn L alle wechselseitigen Ansprüche ausgeglichen seien.

Aktuelle Fallbeispiele

OLG Köln, Urt. v. 27.01.2014 - I-11 U 166/13, 11 U 166/13

Das LG hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil etwaige Ansprüche, die nach § 86 VVG übergegangen sein könnten, durch den zwischen Herrn L und dem Beklagten ... geschlossenen Vergleich ausgeglichen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Herr L selbst oder - wie die Klägerin mit der Berufung vorträgt - nur dessen Ehefrau I L Versicherungsnehmerin ist. Entscheidend ist, dass Herr L den gerichtlichen Vergleich auch mit Wirkung für seine Ehefrau abgeschlossen hat. Den Auftrag an den Beklagten hatte Herr L erteilt. Auch war er ihm gegenüber als Versicherungsnehmer aufgetreten. Hieraus durfte der Beklagte aus seinem

... m **§ 407 Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger**
auch (1) Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach
Verg der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes
von Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner
wec und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung
stre vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der
BGE Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des
Rechtsgeschäfts kennt.

Aktuelle Fallbeispiele

BGH Urt. v. 23.09.2014 – VI ZR 483/12

Dass die Beklagte den Anspruchsübergang auf die Klägerin bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Vorprozesses nicht kannte, kann aufgrund der unfallbedingten Verletzungen des Versicherten nicht angenommen werden. **An die Kenntnis vom Forderungsübergang werden, um den Schutz der sozialen Leistungsträger nicht durch die Behauptung fehlenden Wissens vom Gläubigerwechsel unterlaufen zu können, von der Rechtsprechung im Rahmen des § 116 Abs. 1 SGB X ... nur maßvolle Anforderungen gestellt. Für die Kenntnis des Schädigers von einem Forderungsübergang nach § 116 Abs. 1 SGB X genügt schon das Wissen, dass der Verletzte sozialversichert ist; es reicht sogar aus, wenn er tatsächliche Umstände kennt, von denen allgemein bekannt ist, dass sie versicherungspflichtig machen.** ... Für die Beklagte lag auf der Hand, dass K. als Mitarbeiter der Silotransportfirma gesetzlich versichert ist und die Klägerin wegen der unfallbedingten Verletzungen des bei ihr gesetzlich Versicherten K. Leistungen erbringen würde.

Folgefragen

- Was passiert, wenn Leistungen erst nach Erledigung der Primäransprüche erbracht werden?
- Möglichkeit der Verjährung!
- Prüfung ob Vergleich überhaupt potentiell übergangsfähige Ansprüche erfasste!
- Sonderproblem: Welche Auswirkungen hat eine Feststellungsklage zugunsten des Versicherers?

„Take home Message“

- **Bei Vertretung von Privatversicherten stets die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten zum potentiellen Regressanspruch der KV im Blick behalten**
- **.. und deshalb präzise Vergleichstexte hinsichtlich übergangsfähiger Behandlungs-/Pflegekosten!**

Aktuelle Fallbeispiele



PROBLEM DER KONGRUENZ

Älteres aber wichtiges Fallbeispiel

BGH Urt. v. 03.04.1984 – VI ZR 253/82

Danach kann der SVT, wenn dem Verletzten - wie hier - infolge seiner unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gegen den Schädiger bzw. seinen Haftpflichtversicherer auch ein **Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag** erwachsen ist, wegen dieses Teils der Verpflegungskosten Rückgriff auf den Ersatzanspruch wegen Verdienstausschlags nehmen, **soweit diese Aufwendungen zusammen mit den auf den Lebensunterhalt zu erbringenden Barleistungen des SVT (Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung; Übergangsgeld in der gesetzlichen Unfallversicherung) diesen Ersatzanspruch nicht übersteigen.**

Älteres aber wichtiges Fallbeispiel

BGH Urt. v. 03.04.1984 – VI ZR 253/82

Dem Lebensunterhalt des Verletzten, für den der Schädiger aufkommen muss, weil der Verletzte ihn unfallbedingt nicht mehr selbst verdienen kann, dienen auch die auf die Verpflegung des Verletzten zu erbringenden Leistungen des SVT, **soweit sie nicht einen Mehrbedarf abdecken, der erwächst, weil der Verletzte zur Heilung seiner Unfallverletzungen statt zu Hause im Krankenhaus zu höheren Kosten verpflegt werden muss. Leistungen für diesen Mehrbedarf gehören einer anderen Zweckgruppe, derjenigen der Heilbehandlung, an, Sie sind nicht mit dem Ersatz für den Verdienstausschlag, sondern mit dem Ersatzanspruch wegen Heilungskosten kongruent und können deshalb nur zum Rückgriff in diesen Ersatzanspruch führen. Soweit sie dagegen über diesen Mehrbedarf hinausgehen, kann ihr Zweck nur in der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts liegen. Insoweit sind sie mit dem Ersatz für den Verdienstausschlag deckungsgleich.**

„Take home Message“

- **Prüfung der inhaltlichen und zeitlichen Kongruenz anhand der einschlägigen Literatur**
- **Küpperbusch – „Ersatzansprüche bei Personenschäden“ oder**
- **Pardey – „Berechnung von Personenschäden“!**



PROBLEM DES QUOTENVORRECHTS

Quotenvorrecht

- § 116 SGB X

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

- § 86 VVG

(1) ... Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

„Take home Message“

- Das „Quotenvorrecht“ begünstigt den Geschädigten, nicht aber den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung!
- Kann daher allenfalls bei Insolvenz des Schuldners greifen!
- Nicht jedoch bei Erschöpfung der Deckungssumme!!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

